

Teilnahmebedingungen für Seminare und sonstige Schulungsveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der

Fahrschule Jacobs, Inh. Peter Hörter, Rohrweg 1, 65549 Limburg

Tel.-Nr. 0 64 31 - 65 91- Telefax 0 64 31 - 21 13 73

§ 1 Gültigkeit

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Seminare, Schulungen und sonstigen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen der Fahrschule Jacobs, Inh. Peter Hörter, 65549 Limburg.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich (Brief, Fax) erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmer erhält über sämtliche Kosten eine Rechnung. Die Teilnahmegebühr ist gemäß der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen, jedoch spätestens bis Veranstaltungsbeginn zu begleichen.

§ 4 Verpflegung und Unterkunft

In den Lehrgangskosten sind Getränke sowie ein kleiner Imbiss enthalten.
Die Kosten für evtl. Unterkünfte sind in den Teilnahmegebühren nicht enthalten.

§ 5 Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme

Bei Stornierung der Anmeldung von Seminaren, die dem Veranstalter bis spätestens 8 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, wird eine Bearbeitungsgebühr (Storno) in Höhe von Euro 50,00 pro Teilnehmer erhoben. Erfolgt keine oder eine spätere Absage oder erscheint der Teilnehmer nur zeitweise zur Veranstaltung, so sind grundsätzlich die vollen Teilnahmekosten zu entrichten. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, dem Veranstalter nachzuweisen, dass Bearbeitungsgebühren in geringerer Höhe als die Pauschale angefallen sind. Der Veranstalter behält sich vor, einen entstandenen höheren Schaden konkret geltend zu machen. Ein Ersatzteilnehmer oder ein anderer Mitarbeiter ihres Hauses kann vor Veranstaltungsbeginn benannt werden.
Der Rücktritt ist schriftlich an den Veranstalter zu richten.

§ 6 Absagen von Veranstaltungen

Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Fahrlehrer- oder Moderatorenausfall und bei zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt oder verlegt werden. Im Fall der Absage werden bereits bezahlte Gebühren voll zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen für den Teilnehmer nicht.
Der Veranstalter behält sich den Wechsel angekündigter Fahrlehrer oder Moderatoren aus organisatorischen Gründen vor. Der Teilnehmer ist bei Fahrlehrer- oder Moderatorenwechsel weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühr berechtigt. Änderungen und Ergänzungen des Seminarablaufs bleiben vorbehalten.

§ 7 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Teilnehmer ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, der Lehrmodelle, der Einrichtung und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

§ 8 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers oder des Moderators bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

§ 9 Haftung

Der Veranstalter übernimmt während der Veranstaltung keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen aller Art.

Die Haftung des Veranstalters auf Schadenersatz wegen Verzugs und Nichterfüllung ist stets auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Für entgangenen Gewinn haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen von Seiten des Veranstalters oder seitens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von Hauptpflichten. Soweit der Veranstalter danach zum Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg a d Lahn.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Teilnahmebedingungen zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.